

RS Vwgh 1964/12/18 0439/64

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.12.1964

Index

EStG

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §24 Abs1 litd

1. BAO § 24 heute
2. BAO § 24 gültig ab 01.01.1962

Rechtssatz

Der erbserklärten Universalerbin fließen die Mieteinnahmen aus dem zum Nachlaß gehörenden Haus zu, obwohl sie zivilrechtlich verpflichtet ist, den Vermächtnisnehmer einen Betrag in der Höhe des "vollen Fruchtgenusses" zu bezahlen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1964:1964000439.X02

Im RIS seit

03.12.2019

Zuletzt aktualisiert am

03.12.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at